

HOW TO ANERKENNUNG

1. Zu Beachten

- 1.1. Die Mappen werden nach Eingang der Bearbeitungsgebühr geprüft. Es werden nur Mappen geprüft, für die bereits die Bearbeitungsgebühr überwiesen wurde und die relevanten Nachweise (Mitgliedschaft BAG, Erste Hilfe, Ausbildungen, Weiterbildungen, Tätigkeiten) vorhanden sind.
 1. Hilfe: wir erkennen einen 1. Hilfe Kurs am Kind/ Kleinkind, oder einen 1. Hilfe Kurs an
 2. Der Kurs muss mind. 9 UE lang sein
- 1.2. Wenn möglich digitalisierte Mappen als PDF-Datei(en) einreichen. Dies erleichtert den Verwaltungsaufwand für das Büro der BAG und die Bildungscommission. Wenn dennoch eine postalische Einreichung in Papierform gewählt werden muss, bitte nur lose einseitig bedruckte DIN A 4 Blätter einreichen.
- 1.3. Nachweise zu Fort- und Weiterbildungen und Arbeit im Bereich der Zirkuspädagogik müssen immer eine Angabe über den zeitlichen Umfang und die geleisteten Stunden beinhalten, um berücksichtigt zu werden.
- 1.4. Die Nummerierung der Nachweise muss mit der Nummerierung innerhalb des Vordrucks übereinstimmen.
- 1.5. Rechnungen werden als Nachweis nur in Verbindung mit einem Beleg des Zahlungseingangs akzeptiert. Die Belege der Zahlungseingänge müssen direkt hinter der jeweiligen Rechnung abgelegt werden.
- 1.6. Gesamtnachweise über die geleisteten Tätigkeiten innerhalb einer Einrichtung mit Angabe der Gesamtzahl der geleisteten Arbeitszeitstunden erleichtern die Prüfung erheblich. Hierzu kann die Vorlage „Vorlage_Bescheinigung praktische Berufserfahrung ZP.doc“ verwendet werden.
- 1.7. Nachweise werden nur mit Unterschrift und/ oder Stempel anerkannt.
 - 1.7.1. Nachweise können in der Regel nur einmal berücksichtigt werden.
Ausnahmen:
 - a) Wenn ein Projekt im Bereich „praktische Berufserfahrung als Zirkuspädagoge*in“ angerechnet wurde, kann der gleiche Nachweis nur für den Bereich „Artistisches Können“ anteilig gewertet werden, wenn zusätzlich Presseartikel, Fotos, Videos, etc. eingereicht werden.
 - b) Das Grundlagentraining einer artistischen Ausbildung (mind. 3 Jahre Vollzeit) kann bis maximal 1700 UE im Bereich I anerkannt werden. Hierüber sind also 8,5 Punkte zu erreichen. Im Bereich III ist durch Abschluss der Zirkusschule (Bachelor oder staatliche Anerkennung Bühnenartist*in) volle Punktezahl zu erreichen.

- 1.8. Der Erste-Hilfe-Nachweis darf bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Es muss ein Nachweis über einen Kurs mit 9 UE eingereicht werden.
- 1.9. Sobald 20 Punkte nach den in 2. Erläuterten Kriterien erreicht sind, werden keine weiteren Nachweise geprüft.
- 1.10. Nachreichungen sind mit Fristsetzung höchstens zwei Jahre lang möglich. Danach muss der Antrag neu gestellt werden.

2. Kriterien zur Vergabe der Punkte:

Bereich	Verteilung/Inhalt	Gesamtzahl
Fort- und Weiterbildungen im Bereich Zirkus und Zirkuspädagogik	Für 100 UE, die an einem von der BAG anerkannten Bildungsinstitut besucht wurden, wird 1 Punkt angerechnet (1 UE = 45 Minuten). Für 100 UE, die anders nachgewiesen werden, werden 0,5 Punkte berechnet.	Mindestens 3 Punkte Maximal 17 Punkte
Praktische Berufserfahrung als Zirkuspädagoge*in	Für jedes Jahr hauptberuflicher Tätigkeit als Zirkuspädagoge*in 3 Punkte. Hauptberufliche Tätigkeit meint, der/die Zirkuspädagoge*in bestreitet seinen/ihren überwiegenden Unterhalt durch diese Tätigkeit. Eine nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit wird entsprechend des Umfangs berücksichtigt.	Mindestens 3 Punkte Maximal 15 Punkte
Artistik	Artistische Ausbildung, oder vergleichbare Fähigkeiten und Tätigkeiten als Artist*in, Regisseur*in, Unterhaltungskünstler*in.	Maximal 7 Punkte
Pädagogische oder wissenschaftliche Ausbildungen	pädagogische/ wissenschaftliche Ausbildungen als Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Lehrer*in, Sportlehrer*in, Sportpädagoge*in, Studium der Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaft, Bewegungswissenschaften,	Maximal 7 Punkte

2.1. Kriterien zur Punktevergabe für Fort- und Weiterbildungen im Bereich Zirkus und Zirkuspädagogik (maximal 17 Punkte):

Es gibt keine Wertung innerhalb der Zirkusdisziplinen (Jonglage, Balance, Akrobatik, Luftakrobatik, Theater, Tanz, Clownerie, etc.)

Für 100 UE, die an einem von der BAG anerkannten Bildungsinstitut besucht wurden, wird 1 Punkt angerechnet (1 UE = 45 Minuten entspricht 0,01 Punkten).

Für 100 UE, die anders nachgewiesen werden, werden 0,5 Punkte berechnet (1 UE entspricht hier 0,005 Punkten).

20 UE werden anerkannt für BAG Fachtagung Zirkuspädagogik = 0,2 Punkte

Nicht anerkanntes Institut – also zB. Conventions Veranstalter:

05 UE werden anerkannt für eine eintägige Convention = 0,025 Punkte

10 UE werden anerkannt für 2 tägige Zirkus-Conventions = 0,05 Punkte

50 UE werden anerkannt für eine EJC – 10 tägige Convention = 0,25 Punkte

Nachweis erfolgt über:

Zahlungsquittung oder

Teilnahmebestätigung und Nennung des/r besuchten Workshops

Für eine einjährige Vollzeitweiterbildung an einem anerkannten Bildungsinstitut berechnen wir maximal 1700 UE = 17 Punkte.

Das Grundlagentraining einer artistischen Ausbildung (mind. 3 Jahre Vollzeit) kann bis maximal 1700 UE im Bereich I anerkannt werden. Hierüber sind also i. d. R. 8,5 Punkte zu erreichen. Im Bereich III ist durch Abschluss der Zirkusschule (Bachelor oder staatliche Anerkennung Bühnenartist*in) volle Punktezahl zu erreichen.

BUT: Wer den BUT Abschluss hat bekommt = 8,5 Punkte

Trainerlizenz C (vom Sportbund o.ä.) ergibt immer: 120 UE = 0,12 Punkte

Heilpraktiker: = 1,5 Punkte

Juleica ohne Zirkus: = 0,25 Punkte

2.2. Kriterien zur Punktevergabe für praktische Berufserfahrung als Zirkuspädagoge*in (maximal 15 Punkte):

Für Selbständige (Freiberufler*innen) gilt:

Für eine Vollzeitstelle legen wir 1200 Zeitstunden pro Jahr fest.

Dies ergibt sich aus folgender Rechnung:

40 Arbeitswochen x 30 Arbeitsstunden (pro Woche) = 1200 Stunden

Das sind 140 Arbeitstage im Jahr.

FSJ, ESF, EVS, Bufdi in einer zp- Einrichtung über 1 Jahr = 2 Punkte

Bei Kurstätigkeit gelten die Arbeitswochen abzüglich der Schulferien = 40 Wochen

Bei Projektwochen werden maximal 10 Stunden pro Tag angerechnet.

Die Organisation von Conventions wird anerkannt, sofern dies nicht der einzige Nachweis über praktische Berufserfahrung als Zirkuspädagoge*in ist.

Für Angestellte:

Berechnung laut Arbeitsvertrag

Halbe Stelle über 1 Jahr	= 1,5 Punkte
2/3 Stelle über 1 Jahr	= 2 Punkte
Volle Stelle über 1 Jahr	= 3 Punkte

Praktische Berufserfahrung für Menschen bis 16 Jahre:	= keine Punkte
Praktische Berufserfahrung für Menschen 16 -18 Jahre:	= keine Punkte

2.3. Kriterien zur Punktevergabe für Artistik (maximal 7 Punkte):

Das Grundlagentraining einer artistischen Ausbildung (min. 3 Jahre Vollzeit) kann bis maximal 1700 UE im Bereich I anerkannt werden. Hierüber sind also 8,5Punkte zu erreichen. Im Bereich III ist durch Abschluss der Zirkusschule (Bachelor oder staatliche Anerkennung Bühnenartist*in) volle Punktezahl zu erreichen.

Nachweise für artistisches Können:

- Nachweis über den Besuch diverser Zirkusschulen
- Abschlüsse an Zirkusschulen
- Videomaterial
- Zeitungsartikel
- Werbematerial (Flyer, Homepage, etc.)
- Nachweis über den Besuch von Workshops, Conventions, etc.

KSK - Zugehörigkeit:

Die KSK-Zugehörigkeit wird als zusätzliches Kriterium im Rahmen des Nachweises „Artistisches Können“ und „Berufserfahrung als Zirkuspädagoge*in“ berücksichtigt.

2.4. Kriterien zur Punktevergabe für pädagogische/ wissenschaftliche Ausbildungen (Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaft, Bewegungswissenschaften, Sportwissenschaften o.ä.) (maximal 7 Punkte):

FSJ, ESF, EVS, Zivildienst, Bufdi in einer päd. Einrichtung über 1 Jahr	=1 Punkt
FSJ, ESF, EVS, Zivildienst, Bufdi in einer zirkuspäd. Einrichtung über 1 Jahr	= 2 Punkt

Meister*in (Ausbilder*in mit Eignungsnachweis z.B. Handwerk) über 1 Jahr	= 2 Punkte
--	------------

Eine pädagogische Vollausbildung von mindestens 3 Jahren	= 7 Punkte
--	------------

Sozialassistenten*innen, zweijährige Ausbildung	= 3,5 Punkte
---	--------------

Erziehungswissenschaften oder vergleichbare Studiengänge	= 7 Punkte
Sportwissenschaften	= 7 Punkte
Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde	= 5 Punkte

2.5. Sonstiges

Für Nachweise die sich auf Zeitabschnitte vor dem vollendeten 18.Lebensjahr beziehen

Punkte für Kurse, praktische Tätigkeiten, Ausbildungen und künstlerische Tätigkeiten werden erst vergeben, wenn diese nach dem vollendeten 15. Lebensjahr abgeschlossen wurden. Für den Zeitraum vom 15. bis zum vollendeten 18.Lebensjahr werden für die zirkuspraktische Tätigkeit nur 50% der Punkte vergeben, die ein volljähriger Bewerber*in erhalten würde. Für die anderen Bereiche wird die volle Punktzahl vergeben.

2.6. Antragsteller*innen aus dem Ausland

Nachweise müssen ggf. in deutsch oder englisch übersetzt sein. Und der/ die Antragsteller*in muss in der BAG Mitglied werden.